

Datum	Inhalt	Seite
10. 7. 1961	Erste Verordnung zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten (1. AVMKG)	193
20. 7. 1961	Verordnung über die Ernennung der Wahlleiter und Wahlvorsteher und über die Berufung der Beisitzer der Wahlvorstände für die Wahl zum Deutschen Bundestag	193
18. 7. 1961	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen	194
21. 7. 1961	Landesverordnung über die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel (Abgabeverordnung)	194
22. 7. 1961	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation der Landesfinanzbehörden (Oberfinanzdirektionen, Finanzämter) im Freistaat Bayern	199
20. 7. 1961	Prüfungsordnung der Bayerischen Eichschule für den gehobenen und mittleren eichtechnischen Dienst	199
20. 7. 1961	Änderung der Satzung und Allgemeinen Versicherungsbedingungen, der Beitragsordnung und der Vergütungsordnung der Bayerischen Schlachtviehversicherung	204

Erste Verordnung

zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten (1. AVMKG)

Vom 10. Juli 1961

Auf Grund des § 13 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 985) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Verwaltungsbehörde im Sinne des Bundesgesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten, der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Masseure und für Masseure und medizinische Bademeister vom 7. Dezember 1960 (BGBl. I S. 880), der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankengymnasten vom 7. Dezember 1960 (BGBl. I S. 885) und der Verordnung über die Sonderprüfung für Krankengymnasten vom 7. Dezember 1960 (BGBl. I S. 892) ist die Regierung.

(2) In den Fällen des § 6 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Masseure und für Masseure und medizinische Bademeister und des § 5 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankengymnasten ist die Regierung örtlich zuständig, in deren Bereich die Krankenanstalt besteht. Die übrigen Entscheidungen nach den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und der Verordnung über die Sonderprüfung für Krankengymnasten trifft die Regierung, in deren Bereich die Prüfung abgelegt oder wiederholt werden soll, soweit nicht § 13 des Bundesgesetzes etwas anderes bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1961 in Kraft.

München, den 10. Juli 1961

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung

über die Ernennung der Wahlleiter und Wahlvorsteher und über die Berufung der Beisitzer der Wahlvorstände für die Wahl zum Deutschen Bundestag

Vom 20. Juli 1961

Auf Grund des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes vom 7. Mai 1956 (BGBl. I S. 383) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Wahlleiter (Landeswahlleiter, Kreiswahlleiter) und ihre Stellvertreter werden vom Staatsministerium des Innern ernannt.

§ 2

(1) Die Wahlvorsteher für Wahlbezirke und ihre Stellvertreter werden von der Gemeinde ernannt. Die Beisitzer der Wahlvorstände für Wahlbezirke werden von der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Wahlvorsteher berufen.

(2) Die Wahlvorsteher zur Feststellung des Briefwahlergebnisses im Wahlkreis und ihre Stellvertreter werden vom Kreiswahlleiter ernannt. Die Beisitzer der Wahlvorstände zur Feststellung des Briefwahlergebnisses und ihre Stellvertreter werden vom Kreiswahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlvorsteher berufen.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ernennung der Wahlleiter und Wahlvorsteher für die Wahl zum Deutschen Bundestag vom 14. Juni 1957 (GVBl. S. 127) außer Kraft.

München, den 20. Juli 1961

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 29/1961 vom 21. Juli 1961 bekanntgemacht.

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen

Vom 18. Juli 1961

Auf Grund des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes, des § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) und des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 12. Juli 1960 (GVBl. S. 131) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen vom 13. Juli 1960 (GVBl. S. 131) wird wie folgt geändert:

- 1) In Nr. 1 sind „Ebersberg“ und „Erding“ zu streichen.
- 2) Hinter Nr. 10 ist einzufügen: „11) Erding für die Amtsgerichtsbezirke Ebersberg und Erding;“.
- 3) Die Nrn. 11 bis 31 werden Nrn. 12 bis 32.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. August 1961 in Kraft.
München, den 18. Juli 1961

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. A. Haas, Staatsminister

Landesverordnung über die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel (Abgabeverordnung)

Vom 21. Juli 1961

Auf Grund des Art. 72a des Polizeistrafbuchgesetzes vom 26. Dezember 1871 (BayBS I S. 341) in Verbindung mit Art. 76 Abs. 1 Ziff. 4 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1960 (GVBl. S. 296) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Verschreibungspflicht

(1) Die in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Arzneimittel und ihre Zubereitungen dürfen nur in Apotheken und nur auf Verschreibung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes — im letzteren Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Tierheilkunde — abgegeben werden (verschreibungspflichtige Arzneimittel).

(2) Verschreibungspflichtige Arzneimittel dürfen auch auf Verschreibung eines Dentisten abgegeben werden, soweit das in dem Verzeichnis bestimmt ist.

§ 2

Inhalt der Verschreibung

(1) Die Verschreibung darf nur beliefert werden, wenn sie enthält:

1. das Datum und die eigenhändige Unterschrift des Arztes, Zahnarztes, Dentisten oder Tierarztes und
2. für Arzneimittel, die zum inneren Gebrauch bestimmt sind, eine Gebrauchsanweisung, aus der die Einzelgabe und die Häufigkeit der Anwendung (Tagesgabe) ersichtlich sind.

(2) Arzneispezialitäten, die schon vom Hersteller mit einer Gebrauchsanweisung versehen sind, aus der die Einzelgabe und die Häufigkeit der Anwendung (Tagesgabe) ersichtlich sind, dürfen auch dann abgegeben werden, wenn die Verschreibung keine Gebrauchsanweisung enthält.

(3) Fehlt bei einem sonstigen Arzneimittel auf der Verschreibung die erforderliche Gebrauchsanweisung, so darf das Arzneimittel abgegeben

werden, wenn der Überbringer nach der Feststellung des Apothekers über den richtigen Gebrauch des Arzneimittels hinreichend unterrichtet ist oder vom Apotheker darüber unterrichtet werden kann. Wird das Arzneimittel abgegeben, so hat der Apotheker die Gebrauchsanweisung auf der Verschreibung zu vermerken.

(4) Anstelle der Gebrauchsanweisung genügt ein Hinweis auf den allgemeinen Verwendungszweck, wenn Arzneimittel für Krankenanstalten oder für den Praxisbedarf der Ärzte, Zahnärzte, Dentisten oder Tierärzte abgegeben werden sollen, oder wenn ein Arzneimittel zwar für einen Kranken verschrieben wurde, aber vom Arzt, Zahnarzt, Dentisten oder Tierarzt angewendet werden soll.

§ 3

Innerer Gebrauch

Innerer Gebrauch sind

1. das Einnehmen oder Einbringen in den Magen oder Darm,
2. das Eingießen oder Einführen in den Darm, in andere Hohlorgane oder in Körperhöhlen,
3. das Aufbringen auf die Schleimhäute,
4. das Einspritzen oder Einpflanzen,
5. das Eingießen in Blutgefäße,
6. das Einreiben in die Haut, soweit es nach dem anliegenden Verzeichnis als innerer Gebrauch gilt,
7. das Einatmen.

§ 4

Beifügung der Gebrauchsanweisung

Arzneimittel, die zum inneren Gebrauch bestimmt sind, dürfen nur mit der in der Verschreibung enthaltenen Gebrauchsanweisung abgegeben werden. Im Falle des § 2 Abs. 2 müssen die Arzneispezialitäten mit ihrer Gebrauchsanweisung, im Falle des § 2 Abs. 3 die Arzneimittel mit der von dem Apotheker auf der Verschreibung vermerkten Gebrauchsanweisung versehen sein.

§ 5

Wiederholte Abgabe zum inneren Gebrauch

(1) Verschreibungspflichtige Arzneimittel dürfen zum inneren Gebrauch auf dieselbe Verschreibung wiederholt nur abgegeben werden, wenn auf der Verschreibung vermerkt ist, wie oft und bis zu welchem Zeitpunkt das zulässig sein soll.

(2) Arzneimittel zum inneren Gebrauch, die im Verzeichnis mit einer Gewichtsangabe versehen sind, dürfen innerhalb von sechs Monaten, vom Tage des Verschreibens an gerechnet, höchstens weitere sechsmal abgegeben werden, wenn die in der Gebrauchsanweisung vorgeschriebene Einzelgabe das im Verzeichnis angegebene Gewicht nicht übersteigt und die wiederholte Abgabe in der Verschreibung nicht für unzulässig erklärt ist.

§ 6

Wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch

Verschreibungspflichtige Arzneimittel dürfen zum äußeren Gebrauch auf dieselbe Verschreibung wiederholt nur abgegeben werden, wenn die wiederholte Abgabe weder in dem Verzeichnis noch auf der Verschreibung ausgeschlossen ist.

§ 7

Kenntlichmachung der Abgabe

Die Abgabe und jede wiederholte Abgabe der verschreibungspflichtigen Arzneimittel sind unter Angabe der Firma der Apotheke auf der Verschreibung kenntlich zu machen. Das Datum und das Namenszeichen des Abgebenden — bei Arzneimitteln, die in der Apotheke angefertigt worden sind, das Namenszeichen des Anfertigers — sind beizufügen.

§ 8

Abgabe auf fernmündliche Bestellung

Verschreibungspflichtige Arzneimittel dürfen in dringenden Fällen auf fernmündliche Bestellung

eines Arztes, Zahnarztes, Dentisten oder Tierarztes nur abgegeben werden, wenn der Besteller dem Apotheker der Person nach bekannt ist.

§ 9

Homöopathische Arzneimittel

Von der Verschreibungspflicht sind ausgenommen:

1. Arzneimittel in Form homöopathischer Zubereitungen der im Verzeichnis aufgeführten Mittel von der 4. Dezimalpotenz an,
2. Arzneimittel in Mischungen der unter Nr. 1 genannten homöopathischen Zubereitungen (z. B. Komplexmittel),

wenn die Namen der Mittel und ihr Gehalt (Potenz) auf dem Behältnis und, soweit verwendet, auf der äußeren Umhüllung angegeben sind.

§ 10

Strafbestimmungen

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach Art. 72a des Polizeistrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.

§ 11

(1) Diese Verordnung tritt am 31. Juli 1961 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1964.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft:

Die Verordnung über die Abgabe starkwirkender Arzneien (Abgabeverordnung) vom 27. November 1956 (BayBS II S. 336) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1953 (GVBl. S. 42), vom 30. August 1958 (GVBl. S. 237), vom 14. Oktober 1959 (GVBl. S. 244), vom 10. November 1959 (GVBl. S. 265) und vom 31. März 1960 (GVBl. S. 47).

München, den 21. Juli 1961

Bayerisches Staatsministerium des Innern

I. V. J u n k e r, Staatssekretär

Anlage

Verzeichnis der verschreibungspflichtigen Arzneimittel

Gewichtsangabe nach § 5 Abs. 2

Acetanilidum	
5-Acetylamino-1,3,4-thiodiazol-2-sulfonamid und dessen Salze (Acetazolamid)	
Aconiti, Tubera	
Actinomycin C	
Adrenocorticotropes Hypophysenvorderlappenhormon (ACTH)	
Aethylbromid	0,5 g
3-Aethyl-3,4-dihydro-6-chlor-7-sulfamyl-1,2,4-benzothiadiazin und dessen Salze (Aethiazidum)	
3-Aethyl-5,5-dimethyl-oxazolidin-2,4-dion und dessen Salze	
Aethyljodid — Einreiben in die Haut gilt als innerer Gebrauch —	
β-Aethyl-β-methylglutarimid	
Agarizinsäure	0,1 g
Akonitin, dessen Salze und Abkömmlinge und deren Salze	
N-Alkyl-atropin und dessen Salze (Atropinbrommethylet)	
N-Allyl-normorphin und dessen Salze	
N-Allyl-3-hydroxy-morphinan und dessen Salze	
4-Amino-benzolsulfonamid (Sulfanilamid), 4-Amino-benzol-sulfocarbamid (Sulfanilcarbamid), 4-Amino-Benzolsulfoguanidid (Sulfanilguanidin), ihre Salze und Derivate und deren Salze — die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn das auf der Verschreibung vermerkt ist —	

Gewichtsangabe nach § 5 Abs. 2

D-4-Amino-3-isoxazolidinon	
4-Aminomethyl-benzolsulfonamid und dessen Verbindungen	
4-Amino-N ¹⁰ -methyl-pteroyl-glutaminsäure und deren Salze (Amethopterin)	
4-Amino-pteroyl-glutaminsäure und deren Salze	
4-Amino-salicylsäure (PAS), ihre Salze und Abkömmlinge und deren Salze	
Amylenhydrat	
Amylnitrit	0,2 g
Apiol	
Apomorphin und dessen Salze	
Arekolin und dessen Salze	
Arsen und dessen Verbindungen — Abgabe auch auf Verschreibung eines Dentisten für den Praxisbedarf zulässig —	
Askaridol	
Aspidinolfilizin	
Atropin und dessen Salze	0,001 g
Barbitursäureabkömmlinge, ihre Salze und Molekülverbindungen als Arzneimittelfertigwaren in fester Form (z. B. Tabletten, Dragees) auch auf Verschreibung eines Dentisten zum Gebrauch in der Zahnheilkunde	
Belladonnae, Folia	0,2 g
Belladonna-Zubereitungen — ausgenommen zum äußeren Gebrauch —	0,05 g berechnet als Extractum Belladonnae DAB 6
Benzaldehydcyanhydrin	0,005 g berechnet als Zyanwasserstoffsäure
Benzaldehydthiosemicarbazon und dessen Abkömmlinge	
1,2,4-Benzothiadiazin-1,1-dioxyd-Abkömmlinge, soweit es sich handelt um:	
3-Benzyl-6-trifluormethyl-7-sulfamyl-3,4-dihydro-1,2,4-benzothiadiazin-1,1-dioxyd und dessen Salze	
6-Chlor-7-sulfamyl-1,2,4-benzothiadiazin-1,1-dioxyd und dessen Salze (Chlorothiazid)	
6-Chlor-7-sulfamyl-3,4-dihydro-1,2,4-benzothiadiazin-1,1-dioxyd und dessen Salze (Hydrochlorothiazid)	
6-Trifluormethyl-7-sulfamyl-3,4-dihydro-1,2,4-benzothiadiazin-1,1-dioxyd und dessen Salze (Hydroflumethiazid)	
d-Benzoylpseudotropincarbonsäurepropylester und dessen Salze — nur zur Anwendung am Auge —	
Benztropin und dessen Salze	
Bernsteinsäure-bis-(cholin-ester)-Salze	
Bis-aethylsulfon-dimethyl-methan (Sulfonal)	
Bis-aethylsulfon-methyl-aethyl-methan (Methylsulfonal)	
3-[N-Bis-(2'-chloraethyl)-4-aminophenyl]-2-aminopropionsäure und deren Salze	
4-[N-Bis-(2'-chloraethyl)-4-aminophenyl]-buttersäure und deren Salze (Chlorambucil)	
N,N'-Bis-[2-(2'-chlorbenzyl-diaethyl-ammonium)-aethyl]-oxamid-Salze (Ambeoniumchlorid)	
N,N-Bis-(2-chloroethyl)-N',O-propylenphosphorsäureesterdiamid (Cyclophosphamid)	
Bis-[3,3'-(4-hydroxycumarinyl)]-essigsäureaethylester	
2,5-Bis-methoxyaethoxy-bis-aethylenimino-benzochinon-(1,4)	
2,5-Bis-n-propoxy-3,6-bis-aethylenimino-benzochinon-(1,4)	
Bittermandelwasser (auch als Kirschlorbeerwasser)	2,0 g

	Gewichtsangabe nach § 5 Abs. 2		Gewichtsangabe nach § 5 Abs. 2
Bleiacetat — ausgenommen Bleiessig —		Curare	
Bleijodid		3-Cyclopentylmethyl-6-chlor-7-sulfamyl-3,4-dihydro-1,2,4-benzothiadiazin-1,1-dioxyd und dessen Salze (Cyclopenthiiazid)	
Bromoform	0,3 g	Dekamethylen-1,10-bis-(methylcarbami- noyl-3-hydroxyphenyl-trimethyl- ammoniumbromid)	
Bruzin und dessen Salze	0,01 g	Demethyl-chlortetracyclin und dessen Salze — die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn das auf der Verschreibung vermerkt ist —	
2-Brom-2-chlor-1,1,1-trifluor-aethan (Halothane)		Desacetyl-methyl-kolchizin und dessen Salze (Demecolcin)	
Butan-1,4-diol-bis-(methansulfonat)		Diacetyl-N-allyl-normorphin und dessen Salze	
Calabar, Samen	0,2 g	2-(N-Diaethylamino)-2'-N'-pyrrolidino- diaethylaether-dijodmethylat	
Calabar-Zubereitungen	0,02 g berechnet als Extractum Calabar Erg. Bd. 6	Diaethyl-(4-nitro-phenyl)-phosphat	
Cannabis sativa-Wirkstoffe und deren Verbindungen — ausgenommen zum äußeren Gebrauch —		4,4'-Diamidino-diphenoxy-pentan und dessen Salze	
Cannabis sativae var. indicae, Herba — ausgenommen zum äußeren Ge- brauch —		4,4'-Diamidino-diphenoxy-propan und dessen Salze	
Cantharides — ausgenommen zum äuße- ren Gebrauch in Pflastern, Salben oder ähnlichen Zubereitungen —		4,4'-Diamidino-2-hydroxy-stilben und dessen Salze	
Carzinophilin, Carzinophilin A		4,4'-Diamidino-stilben und dessen Salze	
Chloralformamid		2,4-Diamino-5-(4'-chlorphenyl)-6-aethyl- pyrimidin und dessen Salze (Pyri- methamin)	
Chloralhydrat		2,4-Diamino-5-phenyl-thiazol und des- sen Salze	
Chloralose		N,N-Dibenzyl-2-chloroethylamin und dessen Salze	
Chloramphenicol, dessen Ester und deren Verbindungen — die wiederholte Ab- gabe zum äußeren Gebrauch ist nur zu- lässig, wenn das auf der Verschreibung vermerkt ist —		(+)-3,4-(1',3'-Dibenzyl-2'-ketoimidazolido) 1,2-trimethylen-thiophanium-campher- sulfonat (Trimethaphancamphersulfonat)	
2-Chlor-9-(3'-dimethylamino-propyliden)- thiixanthen (Trans-Form) und dessen Salze		1,2-Dibromaethan (Aethylenbromid)	
Chloroform — ausgenommen zum äuße- ren Gebrauch als höchstens 50 Gewichts- prozent enthaltende Mischung —	0,5 g	1,1-Dichloraethan (Aethylenchlorid)	
Chlortetracyclin und dessen Salze — die wiederholte Abgabe zum äußeren Ge- brauch ist nur zulässig, wenn das auf der Verschreibung vermerkt ist —		1,2-Dichloraethan (Aethylenchlorid) — ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Mischungen mit Öl oder Weingeist, die nicht mehr als 50 Gewichtsprozent enthalten —	
Colchici, Samen		4,4'-Dichlor-diphenyl-trichlormethyl- methan (DDT) — ausgenommen zum äußeren Gebrauch —	
Colchicumalkaloide, auch hydrierte und deren Salze		3-Dichlormethyl-6-chlor-7-sulfamyl-3,4- dihydro-1,2,4-benzothiadiazin-1,1-dioxyd und dessen Salze (Trichlormethiazid)	
Colocynthis, Fructus	0,3 g	Digitalis, Folia, glykosidhaltige	0,2 g
Colocynthis-Zubereitungen	0,05 g berechnet als Extractum Colo- cynthis DAB 6	Digitalis-Zubereitungen	0,2 g berechnet als glykosidhaltige Folia Digitalis
Conii, Herba — ausgenommen zum äuße- ren Gebrauch in Pflastern, Salben und ähnlichen Zubereitungen und als Zusatz zu erweichenden Kräutern —		Digitalis-Wirkstoffe, genuine und teil- abgebaute Glykoside	
Convallaria-Glykoside		1,4-Dihydrazino- <i>o</i> -nthalazin und dessen Salze	
Cortisone, soweit es sich handelt um: 1-Dehydro-11-dehydro-17-hydroxy-corti- costeron und dessen Ester (Dehydro- cortison, Prednison)		Dihydroergocornin und dessen Salze	
1-Dehydro-9-fluor-16,17-dihydroxy-corti- costeron, dessen Aether und Ester (9-Fluor-16-oxy-prednisolon)		Dihydroergokristin und dessen Salze	
1-Dehydro-9-fluor-16-methyl-17-hydro- xy-corticosteron, dessen Ester und deren Salze (9-Fluor-16-methyl-prednisolon; Dexamethason)		Dihydroergokryptin und dessen Salze	
1-Dehydro-6-methyl-17-hydroxy-corti- costeron, dessen Ester und deren Salze (Methylprednisolon)		Dihydrokuprein, dessen Salze und Ab- kömmlinge und deren Salze	
1-Dehydro-17-hydroxy-corticosteron, dessen Ester und deren Salze (Dehydro- hydrocortison, Prednisolon)		Dihydrostreptomycin und dessen Salze — die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn das auf der Verschreibung vermerkt ist —	
11-Dehydro-17-hydroxy-corticosteron und dessen Ester (Cortison, Compound E)		1-(3',4'-Dihydroxyphenyl)-2-amino-aethan- ol-(1) und dessen Salze (Noradrenalin) — ausgenommen in Salben zum Ge- brauch auf der äußeren Haut — — als Arzneifertigware auch auf Ver- schreibung eines Dentisten für den Praxisbedarf —	
9-Fluor-17-hydroxy-corticosteron und dessen Ester (Fluor-hydrocortison)		1-(3',4'-Dihydroxyphenyl)-2-methylamino- aethanol-(1) und dessen Salze (Adrena- lin) — als Arzneifertigwaren auch auf Verschreibung eines Dentisten für den Praxisbedarf —	
17-Hydroxy-corticosteron, dessen Ester und deren Salze (Hydrocortison, Com- pound F) — die wiederholte Abgabe der Corti- sone zum äußeren Gebrauch ist nur zu- lässig, wenn das auf der Verschreibung vermerkt ist —			

	Gewichtsangabe nach § 5 Abs. 2		Gewichtsangabe nach § 5 Abs. 2
3,5-Dimethyl-5-ethyl-oxazolidin-2,4-dion und dessen Salze (Paramethadion)		Jodschwefel — ausgenommen zum äußeren Gebrauch —	
N-(3-Dimethylamino-propyl)-iminodibenzyl- zium und dessen Salze		Jodtinktur — ausgenommen zum äußeren Gebrauch —	0,2 g
N-(3-Dimethylamino-propyl)-thiophenyl- pyridylamin und dessen Salze (Prothi- pendyl)		Kalium-antimonyl-tartrat (Brechweinstein)	
Dimethylcarbaminsäure-(1-methyl-3- hydroxy-pyridinium-bromid)-ester (Pyridostigminbromid)		Kaliumdichromat	
1,3-Dimethylol-2-mercapto-benzimidazol		Kanamycin und dessen Salze — die wiederholte Abgabe zum äußere- ren Gebrauch ist nur zulässig, wenn das auf der Verschreibung vermerkt ist —	
1-(3,3-Diphenyl-3-cyanopropyl)-4-phenyl- piperidin-4-carbonsäure-äthylester und dessen Salze (Diphenoxylat)		Kanharidin	
Duboisin und dessen Salze (vgl. Hyoszin und Hyoszyamin)		Kirschchlorbeerwasser (vgl. Bittermandelwasser)	
Emetin und dessen Salze	0,05 g	Koniin und dessen Salze	
Erythromycin, dessen Salze und Ester und deren Salze		Kreosot — ausgenommen zum äußeren Gebrauch als höchstens 50 Gewichtsprocente ent- haltende Mischung —	0,2 g
Filicis, Rhizoma		Lactucacae virosae, Herba	
4'-Fluor-4-[4-hydroxy-4-(4'-chlorphenyl)- piperidino]-butyrophenon und dessen Salze		Lactuca virosa-Zubereitungen	0,5 g berechnet als Lactucarium
Fluorphosphorsäure-di-isopropyl-ester		Lobeliae, Herba	0,1 g
Galanthamin und dessen Salze		Lobelia-Zubereitungen — ausgenommen zum Rauchen und Räuchern —	1,0 g berechnet als Tinct. Lobeliae DAB 6
Gelsemii, Rhizoma		Lobelin und dessen Salze	
Glycerintrinitrat (Nitroglycerin)	0,001 g	6-Mercaptopurin	
Griseofulvin		2-(3'-Methoxypropyl-aminomethyl)-1,4- benzodioxan und dessen Salze	
Gutti	0,3 g	α,α -Methylaethyl-succinimid (Ethosuximid)	
Hexachlorcyclohexan (HCC, HCH) — ausgenommen zum äußeren Gebrauch —		3-Methylamino-isocamphan und dessen Salze (Mecamylamine)	
Hexamethylen-1,6-bis-(carbaminoyleholin- bromid)		N-(4-Methyl-benzolsulfonyl)-N'-n-butyl- harnstoff und dessen Salze	
Hexamethylen-1,6-bis-[methylcarbaminsäure- (1-methyl-3-hydroxy-pyridinium-bromid)- ester]		Methyl-bis-(2-chloräthyl)-amin und dessen Salze (N-Lost)	
Homatropin und dessen Salze	0,001 g	Methyl-bis-(2-chloräthyl)-amin-N-oxyd und dessen Salze (N-Oxyd-Lost)	
Hydantoin, dessen Salze und Abkömmlinge und deren Salze		3,3'-Methylen-bis-(4-hydroxy-cumarin)	
Hydrastinin und dessen Salze	0,05 g	1-Methyl-2-mercapto-imidazol (Methimazole)	
Hydrastis, Rhizoma		N-Methyl- α,α -methylphenylsuccinimid (Methsuximid)	
Hydrastis-Zubereitungen	1,5 g berechnet als Extractum Hy- drastis fluidum DAB 6	N-Methyl- α -phenyl-succinimid	
4-Hydroxy-3-(1'-phenylpropyl)-cumarin		2-Methyl-2-n-propyl-propandiol-(1,3)- dicarbamat (Meprobamat)	
Hyoszin (vgl. Skopolamin) und dessen Salze	0,001 g	N-Methyl-skopolamin (N-Methyl-hyoscin)- Salze	
Hyoscyami, Folia et Herba	0,4 g	β -Naphthyl-bis-(2-chloräthyl)-amin und dessen Salze	
Hyoscyamus-Zubereitungen	0,15 g	Narkotin und dessen Salze (vgl. Opium- alkaloide)	
— ausgenommen zum äußeren Gebrauch —	berechnet als Extractum Hyos- cyami DAB 6	Natrium-Goldchlorid	0,05 g
Hyoszyamin und dessen Salze	0,001 g	Natriumnitrit	0,3 g
Insulin, ferner Erzeugnisse, die aus der Bauchspeicheldrüse hergestellt und zu Einspritzungen bei Diabetes bestimmt sind		Neomycin A, B und C und deren Salze — ausgenommen Zubereitungen zur örtlichen Anwendung auf Haut oder Schleimhaut, sofern sie je Stück ab- geteilter Arzneiform (Pastillen, Table- ten, Ovula u. ä.) oder bei sonstigen Zu- bereitungen je Gramm oder Milliliter nicht mehr als 5 mg Neomycin enthalten —	
Ipecacuanhae, Radix	1,0 g	Nikotin und dessen Salze — ausgenommen in Zubereitungen zum äußeren Gebrauch bei Tieren —	0,001 g
Ipecacuanha-Zubereitungen	0,3 g berechnet als Extractum Ipe- cac. fluidum Erg. Bd. 6	3-[α -(4'-Nitrophenyl)- β -acetyl-äthyl]- oxycumarin (Acenocumarol)	
3-Isobutyl-6-chlor-7-sulfamyl-3,4-dihydro- 1,2,4-benzothiadiazin-1,1-dioxyd und dessen Salze (Thiabutazid)		Novobiocin und dessen Salze	
Isonikotinaldehyd und dessen Abkömmlinge		Oleander-Glykoside	
Isonikotinsäurehydrazid, dessen Salze und Abkömmlinge und deren Salze (INH, Isoniazid)		Oleandomycin und dessen Salze	
Jalapae, Resina	0,3 g	Oleum Amygdalarum amararum aethereum, blausäurehaltiges	0,2 g
Jalapae Resina-Zubereitungen — ausgenommen in Jalapenpillen nach DAB 6 —	3,0 g berechnet als Tinctura Jalapae DAB 6	Oleum Chenopodii anthelminthici	
Jalapae, Tubera — ausgenommen in Jalapenpillen nach DAB 6 —	1,0 g	Oleum Crotonis	
		Oleum Sabiniae	
		Opiumalkaloide und deren Salze — soweit die Abgabe nicht durch die Verordnung über das Verschreiben Be- täubungsmittel enthaltender Arzneien	

	Gewichtsangabe nach § 5 Abs. 2		Gewichtsangabe nach § 5 Abs. 2
und ihre Abgabe in den Apotheken vom 19. Dezember 1930, in der Fassung der Verordnung vom 26. September 1960 (BGBl. I S. 769) geregelt ist —		Hexamethylen-1,6-bis-(tri-alkyl-ammonium)-Salze	
Osmiumsäure und deren Salze	0,001 g	Polymyxin B und dessen Salze — die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn das auf der Verschreibung vermerkt ist —	
1-Oxo-3-(3'-sulfamyl-4'-chlor-phenyl)-3-hydroxy-isoinodin und dessen Salze		Propionsäure-(3'-dimethylamino-2'-methyl-1'-phenyl-1'-benzyl-propyl)-ester und dessen Salze (Propoxyphen)	
Oxytetracyclin (Hydroxytetracyclin) und dessen Verbindungen — die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn das auf der Verschreibung vermerkt ist —		4-Propylamino-benzoesäure-(3'-dimethylamino-2'-hydroxypropyl)-ester und dessen Salze	
Papaverin und dessen Salze (vgl. Opiumalkaloide)		Pteroyl-triglutaminsäure und deren Salze	
Papaveris, Fructus, maturi et immaturi — soweit ihre Abgabe nicht durch die Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken vom 19. Dezember 1930, in der Fassung der Verordnung vom 26. September 1960 (BGBl. I S. 769) geregelt ist —		Pulsatillae, Herba	0,2 g berechnet als Herba Pulsatillae Erg. Bd. 6
Paraldehyd		Pulsatilla-Zubereitungen	
Paromomycin und dessen Salze		Pyrazin-3-carbonsäureamid und dessen Salze (Pyrazinamid)	
Penicillin G (Benzyl-Penicillin), dessen Salze und Abkömmlinge und deren Salze — die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn das auf der Verschreibung vermerkt ist —		Pyrophosphorsäure-tetra-isopropyl-ester	
Penicillin-V-Säure (Phenoxymethylpenicillin) und deren Salze		Pyrrolidinomethyl-tetracyclin und dessen Salze	
N,N,N',N',3-Pentamethyl-N,N'-diaethyl-3-aza-penthylen-1,5-diammonium-Salze		Quecksilbersalbe (graue Salbe) mit einem Gehalt von mehr als 10 Gewichtsprozenten Quecksilber	
Pentamethylen-1,5-bis-(N-alkyl-pyrrolidinium)-Salze		Quecksilberverbindungen — ausgenommen rotes Quecksilbersulfid (Zinnober) und nicht mehr als 5 Gewichtsprozent weißes Quecksilberpräzipitat oder rotes Quecksilberoxyd enthaltende Salben zum äußeren Gebrauch —	
Perchlorsäure und deren Salze		Quellfähige Drogen und andere quellfähige Stoffe in Form von Stiften, Sonden, Meißeln oder dergl.	
Phenothiazin		Rauwolfia-Alkaloide (z. B. Deserpidin, Rescinnamin, Reserpin) und deren Salze	
Phenothiazin, am Stickstoff substituiertes, dessen Salze und Abkömmlinge und deren Salze		Sabinae, Summitates ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Salben	
Phenylacetylarnstoff und dessen Salze (Phenacemid)		Santonin	0,3 g
3-[α -Phenyl- β -acetyl-aethyl]-4-oxycumarin und dessen Salze (Warfarin)		Scammoniae, Resina	
Phenylaethylessigsäure-(2-phenyl-3-methylmorpholino-N-aethanol)-ester und dessen Salze		Schildrüsen-Wirkstoffe und deren Salze	
α -Phenyl- α -aethyl-glutarimid (Gluthetimid)		Scilla-Glykoside	0,03 g
2-Phenylaethyl-hydrazin und dessen Salze		Silbernitrat — ausgenommen zum äußeren Gebrauch und in Augentropfen zur Blennorrhoe-prophylaxe; Abgabe auf Verschreibung eines Dentisten für den Praxisbedarf zulässig —	
1-Phenyl-cyclopentan-carbonsäure-(1)-(2-diaethylaminoethyl)-ester und dessen Salze		Skopolamin und dessen Salze	0,001 g
α -Phenyl- α -(2'-diaethylamino-aethyl)-glutarimid und dessen Salze		Stramonii, Folia et Semen — ausgenommen bei Folia Stramonii zum Rauchen und Räuchern —	0,2 g
2-Phenylisopropyl-hydrazin und dessen Salze		Stramonium-Zubereitungen	0,2 g berechnet als Folia Stramonii DAB 6
2-Phenyl-3-methyl-morpholin, dessen Salze und Verbindungen mit Purinen		Streptomycin und dessen Salze — die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn das auf der Verschreibung vermerkt ist —	
Phenyl-piperidyl-(2)-essigsäure-methyl-ester und dessen Salze		Strophanthi, Semen	
Phosphor		Strophanthine, einschließlich Quabain	
Physostigmin und dessen Salze	0,001 g	Strychni, Semen	0,1 g
Pikrotoxin		Strychnos-Zubereitungen	0,05 g berechnet als Extractum Strychni DAB 6
Pilokarpin und dessen Salze	0,02 g	Strychnin und dessen Salze	0,01 g
(2-Piperidyl)-benzhydrol und dessen Salze (Pipradrol)		Strychnin-N-oxyl und dessen Salze	
3-(1'-Piperidyl)-1,1-diphenyl-propanol-(1) und dessen Salze		Strychninsäure und deren Salze	
2-(1-Piperidylmethyl)-1,4-benzodioxan und dessen Salze		Tetraaethylammonium-Salze	
3-(1'-Piperidyl)-1-phenyl-1-bicycloheptenyl-propanol-(1) und dessen Salze		Tetraaethyl-thiuram-disulfid	
3-(1'-Piperidyl)-1-phenyl-1-cyclohexyl-propanol-(1) und dessen Salze (Trihexylphenidyl)		Tetrachloräthylen — ausgenommen zum äußeren Gebrauch —	
Podophyllin	0,1 g	Tetrachlorkohlenstoff	
Polymethoniumverbindungen, soweit es sich handelt um Pentamethylen-1,5-bis-(tri-alkyl-ammonium)-Salze		4,5,6,7-Tetrachlor-2-(2'-trimethylammonium-aethyl)-N-methyl-insoindolinium-dichlorid (Chlorisondamin)	

Theophyllin und dessen Salze	
Thiobarbitursäure-Abkömmlinge und deren Salze	0,5 g
Tetracyclin und dessen Verbindungen — die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn das auf der Verschreibung vermerkt ist —	
Thiouracil und dessen Abkömmlinge	
Thyreoideae, Glandulae, siccaetae	0,5 g
2-(N-4'-Tolyl-N-3'-hydroxyphenyl-amino-methyl)-imidazolin	
2,2,2-Tribrom-äthanol-(1) — ausgenommen zum äußeren Gebrauch —	
1,1,2-Trichloräthylen	
1,1,2-Trichlor-butylaldehyd-hydrat (Butylchloralhydrat)	
N-(3-Trimethylammonium-propyl)-N-methyl-camphidinium-dimethylsulfat	
3,5,5-Trimethyl-oxazolidin-2,4-dion und dessen Salze (Trimethadion)	
2,4,6-Tris-(äthylenimino)-1,3,5-triazin (Triäthylenmelamin)	
Tris-(2-chloräthyl)-amin und dessen Salze	
2,4,6-Tris-(methylolamino)-1,3,5-triazin (Trimethylolmelamin)	
1,2,3-Tris-(2'-triäthylammonium-aethoxy)-benzol-Salze	
Tropasäure-(N-äthyl-N-4-picoly)-amid	
Tuberkuline, flüssige und trockene und alle sonstigen aus oder unter Verwendung von Tuberkelbazillen hergestellten Erzeugnisse	
d-Tubocurarin und dessen Salze	
d-Tubocurarin-dimethyläther und dessen Salze (Dimethyl-d-tubocurarin)	
Urethan (Aethylurethan)	
Vancomycin und dessen Salze	
Veratri, Rhizoma — ausgenommen zum äußeren Gebrauch bei Tieren und als Schneeberger Schnupftabak mit einem Gehalt von höchstens 3 Gewichtsprozenten Nieswurzel —	
Veratrin und dessen Salze	
Veratrum-Alkaloide und deren Salze	
Viomycin und dessen Salze	
Xanthencarbonsäure-diaethylamino-äthyl-ester-methylbromid	
Yohimbin und dessen Salze	0,03 g
Yohimboensäure, deren Salze und Ester und deren Salze	
Zinksalze, wasserlösliche — ausgenommen in Augentropfen und zum äußeren Gebrauch —	
Zubereitungen pasten-, salbenartiger oder ähnlicher Beschaffenheit zur Einführung in die Gebärmutter — die Verschreibung muß den Vermerk tragen, daß die Zubereitung zu Händen des Arztes bestimmt ist —	
Zyanessigsäurehydrazid und dessen Salze	
Zyanwasserstoffsäure und deren Salze	0,001 g

Erste Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Organisation der Landesfinanzbehörden (Oberfinanzdirektionen, Finanzämter) im Freistaat Bayern

Vom 22. Juli 1961

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der Staatsbehörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über die Finanzverwaltung (FVG) vom 6. September 1950 (BGBl. S. 448) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 der Verordnung über die Organisation der Landesfinanzbehörden (Oberfinanzdirektionen, Finanzämter) im Freistaat Bayern vom 13. Dezember 1956 (BayBS III S. 583) wird in Abschnitt II geändert wie folgt:

Infolge Umgliederung sind im Bereich der Oberfinanzdirektion Nürnberg die Gemeinden Haard und Nüdlingen (Landkreis Bad Kissingen) beim Amtsbezirk des Finanzamts Bad Neustadt a. d. Saale zu streichen und beim Amtsbezirk des Finanzamts Bad Kissingen zuzusetzen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1961 in Kraft.

München, den 22. Juli 1961

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. h. c. Rudolf Eberhard, Staatsminister

Prüfungsordnung

der Bayerischen Eichschule für den gehobenen und mittleren eichtechnischen Dienst

Vom 20. Juli 1961

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr erläßt auf Grund des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 18. Juli 1960 (GVBl. S. 161) im Einvernehmen mit dem Bayerischen Landespersonalausschuß folgende Prüfungsordnung der Bayerischen Eichschule für den gehobenen und mittleren eichtechnischen Dienst:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung gilt für die Anstellungsprüfungen (Laufbahnprüfungen und Aufstiegsprüfungen), die von der Bayerischen Eichschule gemäß dem Abkommen über die einheitliche Ausbildung und Prüfung für den gehobenen und mittleren eichtechnischen Dienst vom 25. Mai 1961 nach der Durchführung von Lehrgängen für die Anwärter und Beamten des gehobenen und des mittleren eichtechnischen Dienstes abgehalten werden.

§ 2

Veranstaltung von Lehrgängen und Prüfungen

(1) Die Lehrgänge und Prüfungen sollen jährlich einmal abgehalten werden, und zwar

- a) ein mindestens viermonatiger Lehrgang für den gehobenen eichtechnischen Dienst mit unmittelbar anschließender Prüfung (Eichinspektorprüfung),
- b) ein mindestens zweimonatiger Lehrgang für den mittleren eichtechnischen Dienst mit unmittelbar anschließender Prüfung (Eichmeister- bzw. Eichassistentenprüfung).

Daneben sollen nach Bedarf ein mindestens einmonatiger Fortbildungslehrgang für Beamte des gehobenen eichtechnischen Dienstes und gegebenenfalls ein Vorbereitungskursus für Bewerber, die nicht das Abschlußzeugnis einer höheren technischen Lehranstalt besitzen, abgehalten werden.

(2) Der Lehrplan der Lehrgänge erstreckt sich auf den gesamten Prüfungsstoff (§§ 10, 11).

§ 3

Wettbewerbscharakter der Prüfungen

Die Prüfungen haben Wettbewerbscharakter. Es werden durch sie die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Bewerber für die angestrebte Laufbahn ermittelt.

§ 4

Niederschrift über die Prüfungen

(1) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu führen, die über alle für die Beurteilung der Prüfungsleistungen wesentlichen Vorkommnisse Aufschluß geben muß.

(2) In der Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist insbesondere festzustellen, ob die Aufgaben ordnungsmäßig unter Aufsicht und unter Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeiten gelöst wurden.

(3) Der Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist ein Verzeichnis der Prüflinge beizufügen, in dem die täglich ausgelosten Sitzplatznummern eingetragen sind.

Abschnitt II

Zulassung zu den Lehrgängen und Prüfungen

§ 5

Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Die Zulassung zu den Lehrgängen und Prüfungen an der Bayerischen Eichschule richtet sich nach den jeweiligen beamtenrechtlichen Landesvorschriften.

(2) Die ordnungsmäßige Teilnahme an einem der auf die Prüfungen vorbereitenden Lehrgänge der Bayerischen Eichschule ist Bedingung für die Zulassung zu den Prüfungen.

§ 6

Gesuche um Zulassung

Gesuche um Zulassung sind mit den in den jeweiligen beamtenrechtlichen Landesvorschriften geforderten Nachweisen von den Bewerbern bei ihren Anstellungsbehörden einzureichen. Diesen obliegt es, unter Beachtung der einschlägigen beamtenrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Laufbahnverordnungen, über die Zulassung nach der dienstlichen Eignung der Bewerber und nach den Bedürfnissen der Verwaltung zu entscheiden. Die zugelassenen Bewerber werden durch die Anstellungsbehörden zu den Lehrgängen und Prüfungen bei der Bayerischen Eichschule ein Jahr vor Beginn der Lehrgänge angemeldet. Die Befähigungsberichte und Tätigkeitsnachweise werden einen Monat vor Lehrgangsbeginn eingereicht.

Abschnitt III

Prüfungsorgane

§ 7

Allgemeines

Zur Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuß nach Maßgabe des § 3 des in § 1 genannten Abkommens gebildet, der aus dem Vorsitzenden und 4 Beisitzern besteht. Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 8

Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er trifft die vorbereitenden Maßnahmen zur Durchführung der Prüfungen;
- b) er wählt die Prüfungsaufgaben aus, die von den Beisitzern oder den von ihm Beauftragten entworfen werden. Er kann die Aufgabenentwürfe ändern oder gegebenenfalls andere Entwürfe einfordern;
- c) er ist für die vertrauliche Behandlung der gestellten Prüfungsaufgaben verantwortlich;
- d) er sorgt für die Überwachung der schriftlichen Prüfungen durch beauftragte Aufsichtspersonen (§ 15);
- e) er trifft den Stichentscheid (§ 17 Abs. 2);
- f) er berechnet die Gesamtprüfungsnoten und stellt die Platzziffern fest, die die Prüflinge in der Prüfung erzielt haben (§§ 23, 27);

- g) er verwahrt die Prüfungsakten;
- h) er verwahrt das Verzeichnis der ausgelosten Sitzplatznummern (§ 13 Abs. 2);
- i) er unterzeichnet die Prüfungszeugnisse (§ 30 Abs. 1);
- j) er bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel.

(2) Der Prüfungsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er bestimmt die Prüfer für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten (§ 17 Abs. 1);
- b) er zieht für Prüflinge besonderer Fachrichtungen die fachkundigen Prüfer zu;
- c) er nimmt die mündliche Prüfung ab;
- d) er entscheidet über die Folgen von Täuschungen und Beeinflussungsversuchen (§§ 25, 26);
- e) er regelt die Nachfertigung von Arbeiten, die aus den in § 24 Abs. 1 und 2 genannten Gründen nicht gefertigt wurden;
- f) er genehmigt den Rücktritt von der Prüfung (§ 24 Abs. 2);
- g) er bestimmt die Zeit, innerhalb der eine mündliche Prüfung nachzuholen ist (§ 24 Abs. 4);
- h) er gibt Beurteilungen ab (§ 30 Abs. 5);
- i) er entscheidet über den Widerspruch (§§ 24 Abs. 2, 25 Abs. 4, 26, 28).

Abschnitt IV

Die Prüfung

§ 9

Schriftliche und mündliche Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 10

Prüfungsstoff für den mittleren eichtechnischen Dienst

Der Prüfungsstoff für den mittleren eichtechnischen Dienst umfaßt:

- (1) Gesetzliche Grundlagen des Maß- und Gewichtswesens, insbesondere Maß- und Gewichtsgesetz mit Ausführungsverordnungen; Grundzüge der Mathematik, vor allem Rechnen mit Zahlen und Buchstaben, Gleichungslehre, Flächen- und Körperberechnungen; Physikalische Grundlagen des Meßwesens; Grundzüge des öffentlichen und privaten Rechts, Beamtenrechts, Reisekostenrechts, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, Polizeirechts; Eichamtliche Behandlung von Meßgeräten einfacherer Art nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Eichordnung (EO) und nach der Eichanweisung (EA).
- (2) Als Meßgeräte einfacherer Art gelten für Prüflinge, die
 - a) im allgemeinen Eichdienst verwendet werden sollen, die Meßgeräte der Abschnitte
 - I EO: Längenmeßgeräte und zwar Handelsmaße, Meßwerkzeuge für Längenmessung, Wegstreckenzähler,
 - III EO: Raummeßgeräte für feste Meßgüter,
 - IV EO: Raummeßgeräte für Flüssigkeiten und zwar Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge mit festen Maßwänden, Herbstgefäße, Maisch- und Gärbottiche, Milchgefäße mit Abstichstab,
 - VI EO: Fässer und Korbflaschen,
 - VIII EO: Gewichte und zwar Handels- und Präzisionsgewichte,
 - IX EO: Waagen und Wägemaschinen und zwar Handelswaagen mit einer Einspielungslage bis zu 3 t Höchstlast, Präzisionswaagen in einfacher Ausführung, einfache Handelswaagen mit Neigungsgewichtseinrichtung bis 100 kg Höchstlast, Hubgewichtswaagen, Eiersortierwaagen, Federwaagen sowie Balkenprüfungen,

XVI EO: Druckmeßgeräte und zwar nur einfache Überdruckmesser, ferner die entsprechenden beglaubigungsfähigen Meßgeräte ähnlicher Art, z. B. Fischversandgefäße;

b) in Eichstellen für Meßgeräte aus Glas beschäftigt werden sollen, die Meßgeräte der Abschnitte

I, VIII, IX und XVI EO wie unter Buchstabe a), ferner die Meßgeräte der Abschnitte

XII EO: Meßgeräte für wissenschaftliche und technische Untersuchungen und zwar Meßkolben, Meßzylinder, Pipetten, Büretten sowie Meßgeräte für milchwirtschaftliche Untersuchungen,

XIII EO: medizinische Spritzen,

XIV EO: Thermometer und zwar einfache technische Thermometer, Fieberthermometer;

c) die in Eichstellen für Elektrizitätsmeßgeräte beschäftigt werden sollen, die Meßgeräte der Abschnitte

I, VIII und IX EO wie unter Buchstabe a) sowie des Abschnittes

XV EO: Meßgeräte für Elektrizität und zwar nur einfache Meßgeräte.

§ 11

Prüfungsstoff für den gehobenen eichtechnischen Dienst

Der Prüfungsstoff für den gehobenen eichtechnischen Dienst umfaßt:

(1) Gesetzliche Grundlagen des Maß- und Gewichtswesens;

Mathematik und Physik in Anlehnung an den Lehrplan und in Ergänzung des Lehrplans der Ingenieurschulen der mechanischen und elektrotechnischen Fachrichtung unter besonderer Anwendung auf das Gebiet der Eich- und Meßtechnik, vor allem Arithmetik einschließlich Logarithmen, Gleichungslehre, einfache Reihen, Kreisfunktionen, Nomographie, Fehlerrechnung, Inhalts- und Oberflächenberechnung schwieriger Körper, Einheiten und Einheitensysteme, Grundlagen der Statik und Dynamik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper, der Thermodynamik, der Elektrotechnik und der Elektronik; Geschichte des Maß- und Gewichtswesens; Grundzüge des öffentlichen und privaten Rechts; Beamtenrecht, Reisekostenrecht, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Polizeirecht; Eichamtliche Behandlung von Meßgeräten nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Eichordnung (EO) und Eichanweisung (EA).

(2) a) Für die Prüflinge, die im allgemeinen Eichdienst verwendet werden sollen, kommen in Frage die Meßgeräte der Abschnitte

I EO: Längenmeßgeräte,

II EO: Flächenmeßgeräte,

III EO: Raummeßgeräte für feste Meßgüter,

IV EO: Raummeßgeräte für Flüssigkeiten (außer Wasser),

V EO: Meßgeräte für Wasser,

VI EO: Fässer und Korbflaschen,

VII EO: Meßgeräte für Gas,

VIII EO: Gewichte,

IX EO: Waagen und Wägemaschinen,

X EO: Abfüllmaschinen,

XI EO: Meßgeräte zur Bewertung von Getreide,

XVI EO: Manometer.

Außerdem werden in den Grundzügen geprüft die Meßgeräte folgender Abschnitte:

XII EO: Meßgeräte für wissenschaftliche und technische Untersuchungen,

XIII EO: Medizinische Spritzen,

XIV EO: Thermometer.

Ferner gehören zum Prüfungsstoff die beglaubigungsfähigen Meßgeräte, die den vorstehend aufgeführten eichfähigen Meßgeräten entsprechen.

b) Für die Prüflinge, die in Eichstellen für Meßgeräte aus Glas verwendet werden sollen, kommen neben den Meßgeräten der Abschnitte

I, IV, VIII, IX und XVI EO wie unter Buchstabe a)

die Meßgeräte der Abschnitte

XII, XIII und XIV EO in Frage.

c) Für die Prüflinge, die in Eichstellen für Elektrizitätsmeßgeräte verwendet werden sollen, kommen neben den Meßgeräten der Abschnitte

V und VII EO wie unter Buchstabe a)

Meßgeräte des Abschnitts

XV EO: Meßgeräte für Elektrizität,

sowie Grundzüge in den Abschnitten

I, IV, VIII und IX EO in Frage.

§ 12

Schriftliche Prüfung

(1) Bei der schriftlichen Eichinspektorprüfung werden 8 Aufgaben gestellt, darunter 7 mit einer Bearbeitungszeit von je 2 Stunden, 1 Aufgabe mit einer Bearbeitungszeit von 4 Stunden (Doppelaufgabe). Bei der schriftlichen Eichmeisterprüfung werden 6 Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von je 2 Stunden gestellt.

(2) Die Aufgaben der Eichinspektorprüfung setzen sich zusammen aus:

1 Aufgabe aus dem Gebiet der Mathematik,

1 Aufgabe aus dem Gebiet der Physik,

4 Aufgaben aus dem praktischen Eichdienst, darunter eine 4-stündige Doppelaufgabe,

1 Aufgabe aus dem Gebiet des MuGG,

1 Aufgabe aus dem Gebiet des allgemeinen öffentlichen Rechts, des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, des Reisekostenrechts, des Beamtenrechts oder des Polizeirechts.

(3) Die Aufgaben der Eichmeisterprüfung setzen sich zusammen aus:

1 Aufgabe aus dem Gebiet der Mathematik und den Grundzügen der Physik,

3 Aufgaben aus dem praktischen Eichdienst,

1 Aufgabe aus dem Gebiet des MuGG,

1 Aufgabe aus dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, Beamtenrechts, Reisekostenrechts oder Polizeirechts.

(4) Bei jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben.

(5) Die schriftliche Prüfung für den gehobenen Dienst dauert 3, diejenige für den mittleren Dienst 2 Tage.

§ 13

Bestimmung der Arbeitsplätze

(1) An jedem Prüfungstage sind vor Beginn der Prüfung die Plätze zu verlosen, die die Prüflinge an diesem Tage einzunehmen haben. Die Plätze im Prüfungsraum sind entsprechend zu numerieren.

(2) Die Prüflinge dürfen auf die Prüfungsarbeiten nicht ihren Namen, sondern nur ihre Sitzplatznummern setzen. Das Verzeichnis der ausgelosten Sitzplatznummern ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses solange verschlossen zu verwahren, bis die jeweils unter der gleichen Sitzplatzordnung gefertigten Prüfungsarbeiten bewertet sind. Der Inhalt des Verzeichnisses ist auch gegenüber den Besitzern sowie anderen mit der Bewertung

der Prüfungsarbeiten betrauten Beamten geheim zu halten.

(3) Die Prüfungsnoten werden erst nach ihrer endgültigen Festsetzung in die Prüfungsakten eingetragen.

(4) Der Niederschrift über die Prüfung ist ein Plan über die Sitzplatzordnung im Prüfungsraum anzufügen.

§ 14

Verteilung der Prüfungsaufgaben

Die Prüfungsaufgaben werden in verschlossenem Umschlag in den Prüfungsraum gebracht. Sie werden erst verteilt, nachdem den Prüflingen Gelegenheit gegeben wurde, sich von der Unversehrtheit des Verschlusses zu überzeugen.

§ 15

Prüfungsaufsicht

(1) Die Aufsicht bei der Abnahme der schriftlichen Prüfungen obliegt den gemäß § 8 Abs. 1 Buchst. d) beauftragten Aufsichtspersonen.

(2) Die Aufsichtspersonen fordern die Prüflinge vor Beginn der Prüfung zur Ablieferung nicht zugelassener Hilfsmittel auf. Sie haben streng darüber zu wachen, daß Täuschungen bei der Anfertigung der Prüfungsarbeiten unterbleiben.

(3) Die Aufsichtspersonen haben darauf zu achten, daß während der Anfertigung der Prüfungsarbeiten jeweils nicht mehr als ein Prüfling den Prüfungsraum verläßt. Die Zeit der Abwesenheit ist auf der jeweils inzwischen abzuliefernden Prüfungsarbeit zu vermerken.

§ 16

Ablieferung der Prüfungsarbeiten

(1) Eine Viertelstunde vor Ablauf der für die Fertigung der Prüfungsarbeiten vorgesehenen Zeit sind die Prüflinge auf die bevorstehende Ablieferung aufmerksam zu machen.

(2) Nach Ablauf der für die Fertigung der Prüfungsarbeiten vorgesehenen Zeit werden die Prüfungsarbeiten den Prüflingen abgefordert. Wird eine Prüfungsarbeit trotz wiederholter Aufforderung nicht rechtzeitig abgegeben, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet. Eine Verlängerung der Arbeitszeit ist nur in den vom Bayer. Landespersonalausschuß genehmigten Fällen zulässig und vor der Prüfung zu beantragen.

§ 17

Bewertung der Prüfungsarbeiten

(1) Die Prüfungsarbeiten werden von zwei Prüfern selbständig bewertet. Ein Prüfer muß stets Beamter des höheren Eichdienstes sein.

(2) Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Bewertung versuchen. Ist eine Einigung nicht möglich, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Rahmen der Beurteilung der beiden Prüfer.

(3) Die Aufsichtsführenden dürfen nicht zur Bewertung der Prüfungsarbeiten herangezogen werden.

§ 18

Mündliche Prüfung

(1) Nach Abschluß der schriftlichen Prüfung wird die Reihenfolge der Prüflinge für die mündliche Prüfung durch Verlosung ermittelt.

(2) Prüflinge, die der mündlichen Prüfung unentschuldigt oder ohne genügende Entschuldigung fernbleiben, haben die mündliche Prüfung nicht bestanden.

(3) In der mündlichen Prüfung sind auch Fragen zu stellen, die ein Urteil darüber erlauben, ob der Prüfling mit den allgemeinen Fragen des staatsbürgerlichen Lebens vertraut ist und ob er eine angemessene Allgemeinbildung besitzt.

§ 19

Dauer der mündlichen Prüfung

Bei der mündlichen Prüfung sollen in der Regel nicht mehr als vier Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. Dabei sollen für jeden Prüfling des gehobenen eichtechnischen Dienstes 30 Minuten, für jeden Prüfling des mittleren eichtechnischen Dienstes 15 Minuten verwendet werden.

Abschnitt V

Bewertung der Prüfungsergebnisse

§ 20

Notenskala

Für die Bewertung werden 6 Notenstufen gebildet. Es bedeuten:

sehr gut	(1) = eine besonders hervorragende Leistung;
gut	(2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
befriedigend	(3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;
ausreichend	(4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
mangelhaft	(5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln;
ungenügend	(6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

§ 21

Bewertung

(1) Bei der schriftlichen Prüfung wird jede Prüfungsarbeit gesondert bewertet. Stil und Darstellung sind mit zu berücksichtigen.

(2) Das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung wird auf 2 Dezimalstellen berechnet, wobei die Doppelaufgabe zweifach gewertet wird.

(3) Für das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird eine Note nach Maßgabe des § 20 gebildet. Hierbei ist auch die Form des Vortrags zu berücksichtigen. Bei der Entscheidung über die mündliche Note werden die während des Vorbereitungsdienstes erteilten Befähigungsberichte und der Gesamteindruck berücksichtigt, den der Prüfling im Vorbereitungsdienst und bei der Prüfung gemacht hat.

§ 22

Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung

Die schriftliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Bewerber im Durchschnitt schlechter als ausreichend (Note 4.50) bewertet wird. Wer die schriftliche Prüfung nicht bestanden hat, wird zur mündlichen Prüfung nicht mehr zugelassen.

§ 23

Bildung der Gesamtprüfungsnote

(1) Bei der Eichinspektorprüfung gilt das Ergebnis der mündlichen Prüfung dreifach, bei der Eichmeisterprüfung zweifach.

(2) Die auf zwei Dezimalstellen zu berechnende Gesamtprüfungsnote wird aus den Ergebnissen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung gebildet. Die Doppelaufgabe wird auch hier zweifach bewertet.

(3) Für die Bildung der Gesamtprüfungsnote gilt im übrigen folgendes: Es erhalten die Note „sehr gut“ Prüflinge mit einer Gesamtprüfungsnote bis 1.50 einschl., die Note „gut“ Prüflinge mit einer Gesamtprüfungsnote über 1.50 bis zu 2.50 einschl., die Note „befriedigend“ Prüflinge mit einer Gesamtprüfungsnote über 2.50 bis zu 3.50 einschl., die Note „ausreichend“ Prüflinge mit einer Gesamtprüfungsnote über 3.50 bis zu 4.50 einschl.,

die Note „mangelhaft“ Prüflinge mit einer Gesamtprüfungsnote über 4.50 bis 5.50 einschl., die Note „ungenügend“ Prüflinge mit einer Gesamtprüfungsnote über 5.50.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Prüfling im Durchschnitt schlechter als ausreichend (Note 4.50) gearbeitet hat.

§ 24

Verhinderung oder Rücktritt des Prüflings

(1) Wer durch Krankheit an der vollständigen oder teilweisen Ablegung der Prüfung verhindert ist, hat dies durch Vorlage eines auf seine Kosten zu beschaffenden amtsärztlichen Zeugnisses unverzüglich nachzuweisen. Die Prüfung gilt nur dann als abgelegt, wenn zumindest zwei Drittel der gestellten Prüfungsaufgaben bearbeitet wurden. Die nicht gefertigten Prüfungsarbeiten sind innerhalb einer vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden Zeit nachzufertigen. Das gleiche gilt sinngemäß bei unverschuldeter Verhinderung des Prüflings durch Einwirkung Dritter oder durch höhere Gewalt.

(2) Tritt ein Prüfling nach Beginn der schriftlichen Prüfung von der Prüfung zurück, so gilt diese als abgelegt und nicht bestanden. Ist einem Prüfling aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Ablegung der ganzen Prüfung nicht zuzumuten, so kann der Prüfungsausschuß den Rücktritt mit der Wirkung genehmigen, daß die Prüfung als nicht abgelegt gilt. Sind jedoch mindestens zwei Drittel der Prüfungsaufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als abgelegt. Die nichtfertigen Prüfungsaufgaben sind innerhalb einer vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden Zeit nachzufertigen. Gegen die Versagung der Genehmigung ist der Widerspruch zulässig. Dieser ist nach den Vorschriften des 8. Abschnitts der VwGO einzulegen.

(3) Wer nach Zulassung vor Beginn der Prüfung zurückgetreten oder der Aufforderung zur Prüfungsablegung nicht nachgekommen ist, wird einem Prüfling gleichgeachtet, der die Prüfung nicht bestanden hat; diese Folge tritt nicht ein, wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 oder 2 gegeben sind.

(4) Tritt die Erkrankung oder der Grund zum Rücktritt vor oder während der mündlichen Prüfung ein, so ist diese in vollem Umfang innerhalb einer vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden Zeit nachzuholen. Der Bayer. Landespersonalausschuß kann für die Nachholung besondere Anordnungen treffen.

(5) In Fällen besonderer Härten kann der Bayer. Landespersonalausschuß die Nachfertigung der Prüfungsarbeiten erlassen.

§ 25

Täuschungen

(1) Versucht ein Prüfling das Ergebnis einer Prüfung zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsarbeit mit „ungenügend“ bewertet. Als Versuch gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(2) In schweren Fällen wird der Prüfling von der Prüfung ausgeschlossen. Er hat die Prüfung nicht bestanden.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 oder 2 vorlagen, so kann das Prüfungsergebnis widerrufen und die Prüfung für nicht bestanden erklärt oder eine schlechtere Gesamtprüfungsnote erteilt werden. Der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

(4) Über die Bewertung der Prüfungsarbeit mit „ungenügend“, den Ausschluß, den Widerruf, die Erklärung der Prüfung als nicht bestanden und die Erteilung einer schlechteren Gesamtprüfungsnote entscheidet der Prüfungsausschuß. Gegen seine Entscheidung ist der Widerspruch zulässig; dieser ist nach den Vorschriften des 8. Abschnitts der VwGO einzulegen.

§ 26

Beeinflussungsversuch

Ein Prüfling, der einen Prüfer zu günstigerer Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten versucht, hat die Prüfung nicht bestanden. Ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, so ist er von der Fortsetzung derselben auszuschließen; die Prüfung ist als nicht bestanden zu erklären. Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses, daß die Prüfung nicht bestanden ist, ist der Widerspruch nach Maßgabe des § 25 Abs. 4 zulässig.

§ 27

Festsetzung der Platzziffer

Für jeden Prüfling, der die Prüfung bestanden hat, wird auf Grund der von ihm erzielten Notensumme eine Platzziffer festgesetzt. Bei gleichen Notensummen erhält der Prüfling mit dem besseren Ergebnis in der schriftlichen Prüfung die niedrigere Platzziffer; bei gleichen Gesamtergebnissen der schriftlichen und mündlichen Prüfung entscheidet die bessere Note in der Doppelaufgabe. Bei gleichen Ergebnissen auch in der Doppelaufgabe wird die gleiche Platzziffer erteilt. Bei Erteilung der gleichen Platzziffer an mehrere Prüfungsteilnehmer erhält der nächstbeste Teilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden (Beispiel: 5 Teilnehmer erhalten die gleiche Platzziffer 5. Der nächstfolgende Teilnehmer erhält die Platzziffer 10).

§ 28

Anfechtung des Prüfungsergebnisses

Das Prüfungsergebnis kann nach Maßgabe des 8. Abschnitts der VwGO angefochten werden.

Abschnitt VI

§ 29

Wiederholung der Prüfung

(1) Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben oder von der Prüfung ausgeschlossen wurden, können die Prüfung wiederholen, wenn sie auf Antrag durch ihre Anstellungsbehörde zur Wiederholung der Prüfung angemeldet werden. Die Wiederholung der Prüfung muß spätestens innerhalb von zwei Jahren erfolgen. Prüflinge, die die Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben und sich ein drittes Mal der Prüfung unterziehen wollen, können hierzu nur ausnahmsweise vom Bayer. Landespersonalausschuß im Einvernehmen mit den Anstellungsbehörden und der zuständigen Obersten Landesbehörde zugelassen werden. In diesem Falle bestimmt der Bayer. Landespersonalausschuß, an welcher Prüfung der Prüfling teilzunehmen hat.

(2) Sofern nach landesrechtlichen Bestimmungen die Möglichkeit besteht, eine bestandene Prüfung zur Erzielung eines besseren Ergebnisses zu wiederholen, können Prüflinge auf Antrag ihrer Anstellungsbehörde zur Wiederholung der Prüfung, jedoch nur zum nächsten Prüfungstermin zugelassen werden. Der Antrag auf Zulassung zu dieser Wiederholungsprüfung ist spätestens 3 Monate nach Aushängung des Prüfungszeugnisses (§ 30) zu stellen. Prüflinge, die eine bestandene Prüfung wiederholen, haben die Wahl, welches Prüfungsergebnis sie gelten lassen wollen. Eine drittmalige Zulassung zum Zwecke der Notenverbesserung ist unzulässig.

Abschnitt VII

§ 30

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Das Prüfungszeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Das Ergebnis der Prüfung soll dem Prüfling spätestens innerhalb eines Monats nach Abschluß

der Prüfung bekanntgegeben werden; über das Ergebnis der Prüfung wird dem Prüfling ein Prüfungszeugnis ausgehändigt.

(3) Aus dem Prüfungszeugnis sind die in der Prüfung erzielte Gesamtprüfungsnote nach Notenstufe und die erreichte Platzziffer (mit Angabe der Zahl aller Prüfungsteilnehmer einschließlich derjenigen, welche die Prüfung nicht bestanden haben) ersichtlich. Wurde die gleiche Platzziffer an mehrere Prüfungsteilnehmer erteilt, so ist auch anzugeben, wie viele weitere Prüfungsteilnehmer die gleiche Platzziffer erhalten haben. Im Prüfungszeugnis sind ferner die in der schriftlichen Prüfung erzielten Einzelnoten und die Durchschnittsnote, das Ergebnis der mündlichen Prüfung und die auf zwei Dezimalstellen errechnete Gesamtprüfungsnote aufzuführen. Gegebenenfalls ist zu vermerken, wie oft die Prüfung abgelegt worden ist.

(4) Nichtbayerischen Prüfungsteilnehmern kann auf Antrag der zuständigen Landesbehörde ein Zeugnis ohne Angabe der Platzziffer erteilt werden.

(5) Sofern die beamtenrechtlichen Landesvorschriften dies zulassen, kann Prüflingen auf Grund einer Beurteilung des Prüfungsausschusses, die von der zuständigen Landesbehörde beantragt wird, im Falle des Nichtbestehens der Eichinspektorprüfung die Befähigung für die Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes zuerkannt werden.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. August 1961 in Kraft. Gleichzeitig treten die Abschnitte III—V der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen und mittleren eichtechnischen Dienst vom 12. Februar 1952 (BayBSVWV S. 142) außer Kraft.

München, den 20. Juli 1961

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr

Dr. Otto Schedl, Staatsminister

Änderung der Satzung und Allgemeinen Versicherungsbedingungen, der Beitragsordnung und der Vergütungs- ordnung der Bayerischen Schlachtvieh- versicherung

Vom 20. Juli 1961

I.

Änderung

der Satzung und Allgemeinen Versicherungsbedin- gungen der Bayerischen Schlachtviehversicherung

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242) in der Fassung der Änderung vom 29. Mai 1957 (GVBl. S. 105) werden die Satzung und Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Bayerischen Schlachtviehversicherung vom 15. Dezember 1956 (BayBS I S. 275) in der Fassung der Änderung vom 21. März 1961 (GVBl. S. 117) mit Zustimmung des Landesausschusses der Bayerischen Schlachtviehversicherung sowie mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

(ME vom 20. Juli 1961 Nr. I A 4 — 538 — 23/9) und fachaufsichtlicher Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr (ME vom 20. Juli 1961 Nr. 7910 d — II/25 a — 41742) mit Wirkung vom 1. August 1961 wie folgt geändert:

In § 16 Abs. III Satz 2 wird das Wort „darf“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

II.

Auf Grund Beschlusses des Landesausschusses der Bayerischen Schlachtviehversicherung erhält die Beitragsordnung mit Wirkung vom 1. August 1961 folgende Fassung:

Beitragsordnung der Bayerischen Schlachtviehversicherung für den Tätigkeitsbereich Bayern

Vom 1. August 1961

1. Inlandstiere:

Gewerbliche Schlachtungen und Haus-
schlachtungen

Tierart:	Beitrag:
Kälber	2,— DM
Schafe und Ziegen	—,50 DM
Schweine	2,50 DM
Großtiere mit Ausnahme der Kühe	10,— DM
Kühe	20,— DM

Als Kälber gelten die Rinder im Alter bis zu drei Monaten, gleichviel ob männlich, weiblich oder kastriert.

Als Kühe gelten alle weiblichen Großrinder, die schon abgekalbt oder verkalbt haben.

2. Auslandstiere:

a) der Beitrag für Rinder, die mittelbar oder unmittelbar aus Österreich oder Frankreich in den Tätigkeitsbereich der Bayerischen Schlachtviehversicherung eingeführt und dort geschlachtet werden (Importrinder) beträgt 60,— DM.

b) Der Beitrag für Rinder, die mittelbar oder unmittelbar aus anderen außerhalb der Bundesrepublik gelegenen Gebieten als den in Absatz 1 genannten in den Tätigkeitsbereich der Bayerischen Schlachtviehversicherung eingeführt und dort geschlachtet werden (Importrinder) beträgt 40,— DM.

c) Die Vergütung der Anstaltsvertreter beträgt je versichertes Importrind 1,70 DM.

d) Der Beitrag für Schweine, die mittelbar oder unmittelbar aus Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Tätigkeitsbereich der Bayerischen Schlachtviehversicherung eingeführt und dort geschlachtet werden (Importschweine) beträgt 6,— DM.

e) Die Vergütung der Anstaltsvertreter beträgt je versichertes Importschwein —,30 DM.

Zu Ziff. 1 und 2:

Sonderregelungen gemäß § 20 Abs. I der Satzung, die entweder durch Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger oder durch Einzelverfügungen an die Beteiligten bekanntgegeben wurden, bleiben unberührt.

München, den 20. Juli 1961

Bayerische Versicherungskammer

I. V. Dr. Mayer, Oberregierungsdirktor